

Nr. 37-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Mag.^a Brandauer und Thöny MBA an Landesrätin Mag.^a Gutschi (Nr. 37-ANF der Beilagen) betreffend die Schulleiter:innen an Salzburger Schulen II

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Mag.^a Brandauer und Thöny MBA betreffend die Schulleiter:innen an Salzburger Schulen II vom 12. August 2024 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Wie viele Schulen gibt es, bei denen eine Lehrperson betraut wurde, weil sich auf die Ausschreibung hin niemand gemeldet hat? (Es wird um Auflistung nach Schultyp und Bezirk ersucht.)

Auf die nachfolgende Auflistung darf verwiesen werden. Die rechtlichen Grundlagen sehen vor, dass an allen Schulen mit weniger als 10 VBÄ die Schulleitungen nur betraut werden können, diese sind ebenfalls enthalten. „bis Bestellung“ kann bedeuten, dass das Schulleitungsbestellungsverfahren noch läuft, die Bewerber:innen nicht über alle Bewerbungsvoraussetzungen verfügen oder es tatsächlich keine Bewerbungen gab.

2023		
Schule	ab	Anmerkung
VS Rußbach	13.03.2023	Abwesenheit Schulleitung
VS Wald	01.09.2023	
MS P40	03.04.2023	bis Bestellung
VS Bad Vigaun	01.09.2023	Abwesenheit Schulleitung
VS Hallein-Stadt	01.09.2023	Abwesenheit Schulleitung
MS Neumarkt/Wallersee	18.05.2023	bis Bestellung
VS Mühlbach	01.10.2023	
MS Werfen	01.09.2023	bis Bestellung mitbetraut
LBS St. Johann/Pg.	01.09.2023	bis Bestellung
MS Lend	01.08.2023	
MS Bad Vigaun	01.09.2023	bis Bestellung
VS Radochsberg	11.09.2023	Teilbetraut/Dauer Herabsetzung
MS Uttendorf	11.09.2023	bis Bestellung
MS Seekirchen	11.09.2023	bis Bestellung
VS Hintersee	Sep.23	Veränderung Betrauung
MS Leogang	01.09.2023	Abwesenheit Schulleitung

VS Radochsberg	11.09.2023	Teilbetraut/Dauer Herabsetzung
Priv. VS Stella	11.09.2023	mitbetraut
VS Hüttschlag	11.09.2023	
Priv. VS Bildungswiese	11.09.2023	
VS Kraiwiesen	01.09.2023	bis Bestellung
VS Bruck	11.09.2023	bis Bestellung
VS Dürrnberg	26.10.2023	mitbetraut, Dauer Interessentensuche
MS Bad Gastein	01.10.2023	bis Bestellung
VS St. Martin/Lofer	11.10.2023	
VS Tenneck	08.11.2023	Abwesenheit Schulleitung
MS Faistenau	20.11.2023	Abwesenheit Schulleitung
VS St. Margarethen	01.01.2024	
MS Saalfelden-Bahnhof	01.12.2023	bis Bestellung
MS Obertrum	01.01.2024	bis Bestellung
MS Saalfelden-Bahnhof	01.12.2023	Teilbetraut/Dauer Herabsetzung bzw. bis Bestellung

2024

Schule	ab	Anmerkung
VS Forstau	14.02.2024	Krankenstandsvertretung
VS Kraiwiesen	01.09.2024	
VS Pöham	01.09.2024	bis Bestellung
VS Guggenthal	01.09.2024	
VS Lehen II	29.04.2024	mit 31.07.2024 beendet
VS Aigen	01.11.2024	bis Bestellung
VS Lieferting I	01.08.2024	bis Bestellung
VS Abfalter	01.09.2024	Abwesenheit Schulleitung
VS Oberndorf	01.09.2024	bis Bestellung
VS Ramingstein	01.09.2024	Abwesenheit Schulleitung
VS Neue Heimat Bischofshofen	09.09.2024	Abwesenheit Schulleitung
VS Hallein-Stadt	01.08.2024	bis Bestellung
VS Wagrain	01.09.2024	bis Bestellung
VS Lieferting II	01.09.2024	bis Bestellung
VS Lehen II	01.08.2024	bis Bestellung
MS Mittersill	01.08.2024	bis Bestellung
VS Lehen I	01.08.2024	bis Bestellung
VS Maxglan 2	01.10.2024	bis Bestellung
VS Wald im Pinzgau	01.09.2024	bis Bestellung
VS Herrnau	01.09.2024	bis Bestellung
ASO Thalgau	09.09.2024	bis Bestellung
VS Zell am See	01.09.2024	SJ 24/25 Mitbetraut

Zu Frage 2: Wie viele Schulen gibt es, bei denen eine Lehrperson betraut wurde, die sich gerade in der Leiterausbildungsphase befindet? (Es wird um Auflistung nach Schultyp und Bezirk ersucht.)

Aktuell sind vier Schulleitungen betraut, die sich in der Leiterausbildungsphase befinden. Aus Datenschutzgründen erfolgt keine nähere Auflistung der Schultypen im jeweiligen Bezirk, da daraus leicht erhoben werden kann, um welche Schulen bzw. Leiterinnen und Leiter es sich hierbei handelt.

Zu Frage 3: Wie viele Schulleitungsstellen wurden 2022/2023 und 2023/2024 ausgeschrieben? (Es wird um Auflistung nach Schultyp und Bezirk ersucht.)

Eine solche Auflistung ist mit unseren IT-Systemen im Nachhinein leider nicht möglich.

Zu Frage 4: Gibt es Schulleitungsstellen, die bereits mindestens zweimal ausgeschrieben wurden? (Es wird um Auflistung nach Schultyp und Bezirk ersucht.)

Ja; eine genaue Auflistung all jener mindestens zweimal ausgeschriebenen Stellen ohne jegliche zeitliche Begrenzung kann aus den zur Verfügung stehenden IT-Systemen nicht eruiert werden und würde deren Auflistung (manuelle Nachschau in den Akten) einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung nicht erfolgen kann.

Zu Frage 5: Wurde seitens des Dienstgebers offiziell die Arbeitsbelastung von Schulleiter:innen erhoben und die Belastung (psychisch, körperlich, etc.) abgefragt?

Die Bildungsdirektion für Salzburg beauftragt bei Bedarf und nach den budgetären Möglichkeiten eigene Gutachten oder Studien (siehe dazu die Exit-Befragung ausgeschiedener Landeslehrerinnen und Landeslehrer oder die Rechtsgutachten zur PV-Zulage); zur Analyse der Arbeitsbelastung der Schulleitungen analysiert die Bildungsdirektion für Salzburg derzeit das aktuelle [Schulleitungsbarometer 2024](#), das derzeit (leider) ausschließlich in der [Pressepräsentationsform](#) vorliegt. Eine erste Analyse dieser rezenten Umfrage der Johannes-Kepler-Universität brachte auch bereits konkrete [Lösungsansätze](#). Eine zusätzliche eigene Studie würde keinen Mehrwert, aber zusätzlichen Befragungsaufwand und unverhältnismäßige Kosten verursachen.

Daneben werden die aktuelle Arbeitssituation sowie konkrete Entwicklungsmöglichkeiten am Schulstandort im Rahmen des Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräches mit dem zuständigen Schulqualitätsmanagement erörtert, entsprechende Maßnahmen abgeleitet und vereinbart.

Zu Frage 5.1.: Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis und welche Maßnahmen wurden daraus abgeleitet?

Anbei die bisherigen Analyseergebnisse nach Bildungsdirektions-interner Prüfung der Studie.

Schulleitungsbarometer 2024

Belastungsfaktoren	Maßnahmen
hohes Stresserleben / hohe berufliche Belastung / hohe administrative Belastung	weiterer Ausbau multiprofessioneller Teams an Schulen zur Entlastung (Personal für: Schulsekretariate, Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogik,...), Schaffung der Administrationsrollen im APS-Bereich (Entlastungspaket 2024 BM Polaschek). Infomailing, digitale Informations- und Kommunikationssysteme (GyT, ISO-Web)
zu hohe Unterrichtsbelastung	Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung auch bei kleineren Schulstandorten (Dienstrecht BUND)
wenig Zeit und unzureichende Qualifizierung für Managementaufgaben	Überarbeitung des HLG "Schulen professionell führen" gemeinsam mit der PH Salzburg, Zurverfügungstellung von Leitfäden für Schulleitungen; Prämiertes Konzept "Einstiegsbegleitung für Jungleiterinnen und Jungleiter" in beiden Bildungsregionen
ständige Stellvertretung (mit Übernahme bestimmter Funktionen)	Stellvertretungen auch im APS-Bereich (Dienstrecht BUND)
Lehrpersonalmangel	Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger-Modell, Werbung für den Lehrberuf (#ohnelehreerin, KlasseJob), Verkürzung der Ausbildung und Gehaltsanhebung (Dienstrecht BUND)
Unterstützung durch BMBWF / BDion	Hilfestellung bei schulrechtlichen Fragen (Leitfäden, Schulrechts-APP), bei Konfliktsituationen (Salzburger Krisenmappe & Krisenteam, Schulpsychologie, Schulsoziarbeit, Schul- Standortasistenzen)
Partizipation / Einbindung in Entscheidungsprozesse	Netzwerktreffen in den (Teil-)Regionen

Zu Frage 5.2.: Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung zu Frage 6.

Zu Frage 6: Kann eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter von der Funktion der Schulleitung zurücktreten?

Ja, das ist möglich.

Zu Frage 6.1.: Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung Frage 6.

Zu Frage 6.2.: Wenn ja, müssen Gründe dafür angegeben werden bzw. welche Gründe müssen das sein?

Es müssen keine Gründe für die Zurücklegung der Funktion Schulleitungen vorgebracht werden, allerdings werden seitens der Bildungsdirektion vor dem möglichen Entschluss Gespräche geführt.

Zu Frage 7: Gibt es seitens des Dienstgebers Überlegungen, die Leiterzulage zu erhöhen, nachdem bis dato Lehrpersonen, die mehrere Dauermehdienstleistungen (DMDL) haben (ab vier), etwa gleich viel verdienen wie Schulleitungen?

Die Leiterzulage ist - wie generell die besoldungsrechtlichen Regelungen für Landeslehrpersonen und Schulleitungen - eine ausschließliche Bundesangelegenheit (Art. 14 Abs. 2 B-VG). Entsprechende Anregungen zu besoldungsrechtlichen Novellierungen werden seitens der Länder im Rahmen der Landesbildungsreferenten/innenkonferenzen regelmäßig vorgebracht oder bei Begutachtungsentwürfen des Bundes vorgeschlagen.

Zu Frage 8: Gibt es Möglichkeiten, dass Schulleiter: innen die Mehrdienstleistungen während des Schuljahres abbauen (Zeitausgleich, Sonderurlaub)?

Die Schulleitungen haben grundsätzlich freie Zeiteinteilung. Ist eine Vertretung am Standort vorhanden, ist ein Abbau von Mehrdienstleistungen möglich. Von Gesetzes wegen gibt es keinen Zeitausgleich. Sonderurlaub ist von Gesetzes wegen in bestimmten Fällen möglich, diese Möglichkeiten wurden erlassmäßig konkretisiert (siehe [Erlass 1.20](#) vom 1. Juni 2017).

Zu Frage 8.1.: Wenn ja, wie sehen diese Möglichkeiten aus und welche Voraussetzungen müssen für die Genehmigung erfüllt werden?

Siehe dazu die Ausführungen im [Erlass 1.20](#) zu Punkt 1.2.

Zu Frage 8.2.: Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung zu den Fragen 8. und 8.1.

Zu Frage 9: Wie wurde den Schulleitungen in den letzten beiden Jahren von Seiten des Dienstgebers Wertschätzung entgegengebracht?

Pars pro toto darf angeführt werden: Auszahlung einer Belohnung an Schulleitungen für die Mehrbelastung während der Corona-Pandemie; Einladung zu den Empfängen für Landes- und Bundeslehrpersonen und Würdigung der Leistung ausgeschiedener Schulleitungen bzw. Glückwunsch bzw. Danksagung an neue Schulleitungen für ihr Engagement. Würdigung der Leistungen der Schulleitungen durch zuständige Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager im Rahmen der Personalentwicklungsgespräche bzw. Ermöglichung zur Weiterentwicklung durch spezifische Ausbildungen.

Zu Frage 10: Schulleitungen sind Landesbedienstete. Schulqualitätsmanager sind Bundesbedienstete. Können Schulqualitätsmanager (Bundesbedienstete) der Schulleitung an den Pflichtschulen (Landesbedienstete) Weisungen erteilen oder üben sie nur beratende Funktion aus?

Schulqualitätsmanager und Schulqualitätsmanagerinnen (SQM) sind gegenüber den Schulleitungen Fachvorgesetzte und können in diesem Zusammenhang den Schulleitungen selbstverständlich Weisungen erteilen. Nach der [SQM-Verordnung](#), BGBl II Nr. 158/2019, obliegen den SQM neben der Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule und der Fachaufsicht über Schulleitungen bzw. Schulcluster-Leitungen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorgaben in der Region
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement - evidenzorientierte Steuerung der regionalen Bildungsplanung
- Mitwirkung an der schularten- und standortbezogenen Schulentwicklung und laufendes Qualitäts-Controlling
- Strategische Personalführung auf Ebene der Schulleitungen/Schulcluster-Leitungen
- Bereitstellung pädagogischer Expertise an Schnittstellen
- Krisen- und Beschwerdemanagement im Eskalationsfall

Zu Frage 10.1.: Wenn sie nur eine beratende Funktion ausüben, wurden die Schulleiter:innen seitens des Dienstgebers diesbezüglich informiert?

Siehe dazu Beantwortung zu Frage 10.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 23. September 2024

Mag.^a Gutschi eh.